

**Allgemeine Begründung
zur einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16. April 2021**

Artikel 1: Begründung zu den Änderungen der Coronaschutzverordnung

Mit der 21. MantelVO vom 16. April 2021 wurden in der Coronaschutzverordnung vor allem Bereinigungen und redaktionelle Klarstellungen vorgenommen.

Im Einzelnen:

Zu § 12

Die Aufhebung der Sätze 3 und 4 in Absatz 2 durch die 21. Mantelverordnung vom 16. April 2021 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Übergangsregelung abgelaufen ist und auch angesichts der zwischenzeitlich landesweit vorhandenen ortsnahen Angebotsstruktur für Bürgertestungen keine neue Ausnahmeregelung erforderlich ist.

Zu § 13

In § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b erfolgte durch die 21. Mantelverordnung vom 16. April 2021 lediglich eine redaktionelle Anpassung an die neue Geltungsdauer.

Zu § 16

Die Änderung in § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 durch die 21. Mantelverordnung vom 16. April 2021 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Ausnahmezeitraum (Osterfeiertage) für die erweiterte Kontaktzulassung abgelaufen ist und daher § 2 Absatz 2 Nummer 1b generell keine Anwendung mehr im Rahmen der Notbremse finden soll.

Zu § 17

§ 17 Absatz 1 Satz 1 wird durch die 21. Mantelverordnung vom 16. April 2021 im Hinblick auf die zwischenzeitlich andere Nummerierung (aus § 3 wurde inhaltsgleich § 6) des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW angepasst.

Artikel 2 und 3: Begründung zu den Änderungen der Coronabetreuungsverordnung

Mit der 21. Mantelverordnung vom 16. April 2021 wurden in der Coronabetreuungsverordnung Klarstellungen zu den auf Gebäudereinigung/Instandhaltung anzuwendenden Vorschriften und für die Zeit ab dem 19. April 2021 eine Beschränkung des

vom 12.-17. April 2021 allgemein gegoltenen Ausschlusses schulischer Nutzungen auf Kommunen mit besonders hoher Inzidenz vorgenommen.

Im Einzelnen:

Zu § 1 Absätze 1, 2 und 8a (neu)

Durch die 21. Mantelverordnung vom 16. April 2021 wurden in verschiedenen Absätzen Klarstellungen zur Einordnung von Arbeiten zur Gebäudereinigung und Instandhaltung vorgenommen. Diese gelten nicht als schulische Nutzung und unterfallen daher nicht den spezifisch für schulische Nutzungen angeordneten Schutzmaßnahmen (Maskenpflicht, Testpflicht etc.), sondern eigenständigen Schutzvorgaben (neuer Absatz 8a).

Zu § 1 Absatz 13 (neu)

Da zwischenzeitlich die Infektionszahlen wieder belastbar sind, liegen in Kommunen mit einer Inzidenz unterhalb von 200 mit den verfügbaren und verpflichtenden zweimal wöchentlichen Testungen jetzt die Grundlagen vor, um nach den Osterferien 2021 wieder einen Unterricht auch in Präsenz (nach Anordnung des Schulministeriums aktuell in Form des Wechselunterrichts) durchzuführen. Das trotz der umfassenden Sicherungsmaßnahmen verbleibende Infektionsrisiko fällt gegenüber den Nachteilen einer Aussetzung des Unterrichts in Präsenz für Bildungschancen und soziale Entwicklung der Kinder weniger stark ins Gewicht.

Nur in Kommunen mit besonders hoher Inzidenz geben das dort größere Infektionsrisiko und die damit auch größere Wahrscheinlichkeit von Unterrichtsbeeinträchtigungen durch Infektions- und Quarantänesituationen den Ausschlag weiterhin zugunsten des Distanzunterrichts und damit zu einer Untersagung der schulischen Nutzungen innerhalb des Gebäudes abgesehen von den bewährten bisherigen Ausnahmen (Abschlussklassen etc.).

Daher wird durch die 21. Mantelverordnung vom 16. April 2021 durch einen neuen Absatz 13 die vom 12.-17. April generell geltende Einschränkung künftig auf Kommunen mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 200 begrenzt. Um schon zum Start des Wechselunterrichts eine möglichst große Kontinuität zu gewährleisten und nicht angesichts der derzeit ansteigenden Infektionszahlen nach wenigen Tagen bereits wieder einen Wechsel der Unterrichtsform erforderlich zu machen, tritt die Wirkung zunächst bereits in Kraft, sobald der Wert von 200 überschritten wurde. Nach dem zum 19. April 2021 erfolgten Start des Wechselunterrichts bedarf es dagegen einer Überschreitung der 200er-Marke an drei Tagen hintereinander, um die schulische Nutzung im Gebäude zu untersagen (Artikel 3 der 21. Mantelverordnung vom 16. April 2021).

Um den Eltern trotz der bei einer Inzidenz über 200 erheblichen Infektionsrisiken eine erforderliche Mindestvorbereitungszeit auf die veränderte Betreuungssituation zu ermöglichen, greifen die Regelungen jeweils erst am zweiten Tag nach dem Überschreiten der relevanten Grenzwerte.

Der bisherige § 13, der die Beschränkung der schulischen Nutzung vom 12.-17 April generell angeordnet hatte, wird durch die 21. Mantelverordnung vom 16. April 2021 zunächst zu § 14 und mit Wirkung zum 19. April 2021 durch Artikel 3 der 21. Mantelverordnung vom 16. April 2021 vollständig aufgehoben.

Artikel 4: Begründung zu den Änderungen der Coronaeinreiseverordnung

Da aufgrund der aktuell leider steigenden und nicht sinkenden Infektionszahlen die infektiologischen Gründe für die Regelungen der Coronaeinreiseverordnung unvermindert fortbestehen und nach den Einschätzungen vieler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auch nicht mit einer schnellen Änderung der Infektionssituation zu rechnen ist, wird die Geltung der Coronaeinreiseverordnung durch die 21. Mantelverordnung vom 16. April 2021 bis zum 9. Mai 2021 verlängert.

Artikel 6: Begründung zu den Änderungen der Coronafleischwirtschaftverordnung

Da aufgrund der aktuell leider steigenden und nicht sinkenden Infektionszahlen die infektiologischen Gründe für die Regelungen der Coronafleischwirtschaftverordnung unvermindert fortbestehen und nach den Einschätzungen vieler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auch nicht mit einer schnellen Änderung der Infektionssituation zu rechnen ist, wird die Geltung der Coronafleischwirtschaftverordnung durch die 21. Mantelverordnung vom 16. April 2021 bis zum 9. Mai 2021 verlängert.